

Dienststelle Gesundheit und Sport
 Meyerstrasse 20
 Postfach 3439
 6002 Luzern
 Telefon +41 41 228 60 90
 gesundheit@lu.ch
 www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf» (Stand 14.12.2020)

NEW inkl. Angabe der Neuerungen, gemäss «Covid-19-Verordnung besondere Lage – Besondere Regelungen für die Festtage und Skigebiete» (gültig ab 12.12.20)

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

11.12.2020

Ab 12. Dezember gilt neu schweizweit:



Geschlossen
Ab 19 Uhr:

-  Restaurants und Bars

Ab 19 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

-  Museen und Bibliotheken

-  Läden und Märkte
-  Freizeit- und Sporteinrichtungen

Ausnahmen für Kantone mit guter epidemiologischer Lage möglich



Verbot von Veranstaltungen

Ausnahmen: Gottesdienste, Beerdigungen, politische Kundgebungen, Versammlungen der Legislative







Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur

Keine sportlichen und kulturellen Aktivitäten mit mehr als 5 Personen; Ausnahmen für Kinder- und Jugendliche, Profisport und -kultur bleiben

Weiterhin gilt:

-  Ausgedehnte Maskenpflicht
-  Treffen im öffentlichen Raum mit max. 15 Personen
-  Private Treffen mit max. 10 Personen
-  Regeln für Restaurants
-  Discos und Tanzlokale geschlossen
-  Zwei-Haushalte-Regel (Empfehlung)
-  Fernunterricht an Hochschulen
-  Regeln für Skigebiete
-  Homeoffice (Empfehlung)
-  Beschränkte Anzahl Kunden in Läden
-  Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

-  Kontakte reduzieren
-  Handhygiene beachten
-  Maske tragen
-  Abstand halten

Allgemein






Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als **15 Personen** verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Widerhandlungen können eine Verwarnung oder Wegweisung zur Folge haben. Möglich ist aber auch eine Anzeige wegen der Verletzung gegen das Epidemien-gesetz. Die Polizei entscheidet nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

Für das Publikum geschlossen sind:

-  Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, namentlich Museen, Galerien, Kinos, Casinos, Spielsalons, Bowling- und Billardzentren,
-  Bibliotheken, Mediatheken und Archive, ausgenommen für die Ausleihe,
-  Jugendtreffs,
-  Erotik- und Sexbetriebe; Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, sind verboten,
-  Indoor-Sportanlagen, wie Turnhallen, Tennishallen, Eissporthallen und Kletterhallen, sowie Hallenbäder, Wellnesszentren, Fitnesszentren und Tanzstudios.

Nicht geschlossen werden:

- Sportanlagen für die Nutzung durch die obligatorischen Schulen, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Hallenbäder, Fitness- und Wellnessseinrichtungen in Hotels für Hotelgäste.

Auch für diese von der Schliessung ausgenommenen Betriebe gelten die Öffnungszeiten ab frühestens 06.00 Uhr und bis spätestens 19.00 Uhr und die obligatorische Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen gemäss Verordnung des Bundes.

Maskenpflicht

Jede Person muss in **öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs** eine Gesichtsmaske tragen. Siehe auch [«Coronavirus: Masken»](#) zum Thema Maskenpflicht sowie zum korrekten Umgang mit Masken.

Veranstaltungen

Zulassung und Personenbeschränkungen

 Die Durchführung von **Veranstaltungen** ist **verboten**.

Ausnahmen:

- Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen. Veranstaltungen von Parteien sind nicht erlaubt.
- Religiöse Veranstaltungen; diese dürfen mit höchstens 50 Personen durchgeführt werden. Hier besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis.
- Veranstaltungen im Rahmen von Bildungseinrichtungen (mit sehr vielen Einschränkungen im Bereich Präsenzveranstaltungen; siehe [Artikel 6d](#))
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur.

Es besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

 Im **privaten Bereich** dürfen maximal **10 Personen** aus höchstens **zwei verschiedenen Haushalten** zusammenkommen.

Ausnahmen:

- An Feiern vom 24 bis 26. Dezember und am 31. Dezember 2020 dürfen maximal zehn Personen ohne Einschränkung der Anzahl Haushalte teilnehmen.

Singen

Gemeinsames Singen ist nur noch innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen gestattet. Die Durchführung von Proben und Auftritten von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern ist verboten (sowohl im Freien als auch in Innenräumen).

Tanzen

Tanzen/Tanzunterricht ist generell aktuell nicht zulässig

Hochzeit

Standesamtliche Hochzeiten können wie folgt durchgeführt werden: 4 (2 Heiratende; Zwei Trauzeugen) + 1 (Zivilstands Beamter*in) (+1 [Übersetzer*in]). Für eingetragene Partnerschaften gilt: 2+1 (+1).

Vereinsaktivitäten

Vereinsaktivitäten gelten als öffentliche Veranstaltungen und sind somit verboten (inkl. Musikproben, Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, usw.).

Yoga/Pilates

Auch diese Indoor-Sportanlagen müssen geschlossen bleiben. Es besteht die Möglichkeit, die Kurse online durchzuführen. Im Freien kann Yoga in Gruppen von maximal 5 Personen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts praktiziert werden.

Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Pro Tag und Patientin/Patient, Bewohnerin/Bewohner oder Gast ist der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder engsten Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen oder Ausnahmen (insbesondere bei einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands) des Besuchsrechts vorsehen.

Skigebiete

Siehe dazu unser Merkblatt «[Schnesssport](#)».

Verkauf

Geschäfte und Dienstleistungen

Öffnungszeiten

Folgende öffentlich zugänglichen Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben:

- Einkaufsläden mit Ausnahme von Apotheken, sowie Märkte im Freien;
- Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, mit Ausnahme von sozialen Einrichtungen (Anlaufstellen);

Schutzkonzept

- In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht
- Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden
- Der Zugang zu, Innen- und Aussenbereiche öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe sind wie folgt zu beschränken:
 - Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können (Ladenflächen, Zugangsbereiche): Mindestens 10 m² Fläche pro Person
 - Einrichtungen und Betriebe mit einer Fläche bis zu 30 m²: Mindestfläche von 4 m²/Person

Tankstellenshops/Kioske

Es gelten die Öffnungszeiten für Geschäfte (siehe oben). Treibstoff darf auch sonntags verkauft werden. Kioske, die nicht betreten werden, haben Take-Away Charakter und somit erweiterte Öffnungszeiten.

Bäckereien




Werden Backwaren/Lebensmitteln, welche nach Hause mitgenommen werden, verkauft, gilt die Schliessung am Sonntag auch für Bäckereien. Ist in einer Bäckerei ein Café vorhanden, darf das Café bis 19 Uhr geöffnet sein. Ist eine Bäckerei zu einem Take-Away umgestaltet und gibt nur zum unmittelbaren Verzehr geeignete Speisen und Getränke ab (z. B. Kaffee und Gipfeli), ist dies zulässig.

Tannenbaumverkauf/Märkte

Märkte dürfen nur im Freien und mit einem Schutzkonzept (siehe «Schutzkonzept Verkauf») durchgeführt werden. Es gelten die Öffnungszeiten Für den Fall einer Konsumation muss ein Schutzkonzept gemäss «Schutzkonzept Gastronomie» erstellt und umgesetzt werden. Im Falle einer Kontrolle muss das Schutzkonzept vorgewiesen werden.

Gastronomie

Öffnungszeiten

-  Zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben (Sperrstunde)
-  Restaurationsbetriebe in Hotels, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, Lieferdienste für Mahlzeiten sowie Take-away-Betriebe müssen um 23 Uhr schliessen.
-  In der Nacht vom 24. Auf den 25. Dezember sowie der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Sperrstunde erst ab 01.00 Uhr.

Schutzkonzept

Für die Konsumation von Speisen und Getränken in Gastronomiebetrieben gilt in Innenräumen und im Freien:

- Es darf nur sitzend konsumiert werden. Bis zum Sitzplatz besteht Maskenpflicht.
- Es dürfen maximal vier Personen am Tisch sitzen (gilt nicht für Eltern mit ihren Kindern). Die Personen einer Gästegruppe dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten stammen.
- Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand (in allen Richtungen mind. 1,5m) zwischen den Gruppen eingehalten wird oder er muss wirksame Abschränkungen installieren.
- Die Erhebung der Kontaktdaten ist schweizweit obligatorisch (siehe dazu Merkblatt «[Gastgewerbe](#)»).